

Satzung des Chorverbandes Hohenstaufen e.V.

Vorbemerkung

Alle in dieser Satzung genannten Titel und Ämter gelten sowohl in der weiblichen, der männlichen und diversen Form. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Chorverband Hohenstaufen e.V." (CVH). Der **Chorverband Hohenstaufen e.V., gegründet 1920**, ist eine Vereinigung von:

1. Männer-, Frauen-, Jugend-, Kinderchören und gemischten Chören
2. Vereinen seines Verbandsgebietes
3. Tanz-, Instrumental- und Theatergruppen, die diesen angeschlossen sind

Er hat seinen Sitz in Göppingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer VR 530239 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Chorverbandes Hohenstaufen e.V. ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung der Belange des Chorverbandes und seiner Mitglieder gegenüber dem Schwäbischen Chorverband e. V., die Durchführung und Förderung von Veranstaltungen, durch Fortbildungen für Chorleiter, Vereinsvorsitzende und sonstige Mitarbeiter.
2. Der Chorverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder und sonstiger, für den Verband tätiger Mitglieder, ist unentgeltlich. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass den Vorstandsmitgliedern und sonst für den Verband tätigen Personen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Im Übrigen darf keine Person durch Ausgaben des Verbandes, die dessen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jedes Präsidiumsmitglied hat Anspruch auf die Erstattung seiner notwendigen Aufwendungen nach § 670 BGB, insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon etc. gegen Vorlage der Belege.
3. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede Chorvereinigung, welche die Ziele in § 2 der Satzung verfolgt, kann Mitglied des CVH werden. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Satzung vorzulegen und der Vorstand zu benennen. Die Chorvereinigung soll im regionalen Zuständigkeitsbereich des Chorverbandes liegen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den CVH zu richten. Über ihn entscheidet das Präsidium. Gegen die Ablehnung des Antrags steht dem Antragsteller die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Das Präsidium des Chorverbandes meldet den Aufnahmeantrag an den SCV. Nimmt dieser den antragstellenden Verein in den SCV auf, wird die Mitgliedschaft des Vereins im Chorverband wirksam.
4. Personen, die sich um den Chorgesang und den CVH besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des CVH durch Vertreter teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen und Einrichtungen des Chorverbandes Hohenstaufen e.V. zu den geltenden Konditionen zu nutzen und an dessen Veranstaltungen nach den hierzu geltenden Bestimmungen teilzunehmen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung und die Geschäftsordnung des Verbandes zu beachten.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zahl seiner Chormitglieder sowie der fördernden Mitglieder mit Stand vom 1. Januar eines Jahres bis spätestens 15. Januar jeden Jahres dem CVH zu übermitteln. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die mitgeteilten Einzelmitglieder den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag (§ 4) und gegebenenfalls beschlossene Umlagen (§ 4) zu entrichten.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Austritt eines Vereins oder Chores aus dem CVH hat auch das Ausscheiden aus dem Schwäbischen Chorverband und dem Deutschen Chorverband zur Folge. Die Kündigung muss sechs Monate vor Jahresschluss schriftlich an den CVH erfolgen.
9. Eine Chorvereinigung, die ihre Verpflichtungen schwerwiegend und wiederholt verletzt oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Chorverbandes Hohenstaufen oder des Schwäbischen Chorverbandes schädigt, kann durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausschluss ist zu begründen. Der ausgeschlossenen Chorvereinigung steht binnen eines Monats nach Zustellung der Ausschlussentscheidung des Präsidiums die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds ruht bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.
10. Löst sich eine Chorvereinigung auf, ist der Auflösungsbeschluss dem CVH unverzüglich mitzuteilen, der diesen an den Schwäbischen Chorverband weiterleitet. Mit Zugang der Mitteilung wird die Beendigung der Mitgliedschaft wirksam. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten der Chorvereinigung, insbesondere die

Pflicht zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft im Schwäbischen Chorverband endet auch bei Austritt oder Ausschluss aus dem Regionalchorverband.

11. Ausgeschiedene Vereine oder Chöre haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge oder Anteile am Vermögen des Chorverbandes Hohenstaufen oder des Schwäbischen Chorverbandes.
12. Der Übertritt in/zu einem anderen regionalen Chorverband ist nur mit Zustimmung des Schwäbischen Chorverbandes e.V. möglich.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen.

Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag entsprechend.

§ 5 Chorjugend

1. Die Chorjugend im Chorverband Hohenstaufen ist die Gemeinschaft der Jugend- und Kinderchöre innerhalb des Chorverbandes. Aufgabe, Zweck und Organisation der Chorjugend im Chorverband sind in einer Jugendordnung festgelegt., die von der Mitgliederversammlung des CVH zu genehmigen ist. Die Chorjugend ist u.a. verantwortlich für die jugendpflegerische Arbeit im Chorverband Hohenstaufen.
2. Der Vorsitzende der Chorjugend hat Sitz und Stimme im Präsidium des Chorverbandes Hohenstaufen und wird von der Mitgliederversammlung der Chorjugend am Chorjugendtag gewählt und durch die Mitgliederversammlung des CVH bestätigt.
3. Die Chorjugend ist damit auch Mitglied im Schwäbischen und Deutschen Chorverband.

§ 6 Organe

Organe des Chorverbandes sind:

1. Das Präsidium (§ 7)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 13)

§ 7 Chorverbands-Präsidium

Das Chorverbands-Präsidium besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

4. dem Schriftführer
5. dem Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
6. dem Verbandschorleiter oder seinem Stellvertreter
7. dem Vorsitzenden der Chorjugend
8. dem Verbandsjugendchorleiter
9. bis zu drei Beisitzer

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Chorverband gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur ausübt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

Dem Präsidium obliegen die operative Führung und Kontrolle der laufenden Geschäfte des Verbandes. Dabei hat es die Bestimmungen der Satzung und der Gesetze und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

Das Präsidium beschließt über:

1. die Erstellung und Änderung der Geschäftsordnung
2. grundsätzliche Angelegenheiten des Chorverbandes, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten oder übertragen sind

Für alle Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse können nach Ermessen des Präsidiums auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren getroffen werden, wenn kein Präsidiumsmitglied widerspricht. Die Feststellung des Beschlusses durch den Vorsitzenden erfolgt 14 Tage nach Versand der Beschlussformulierung.

§ 8 Wahlen

Das Präsidium wird in der Regel im Wechsel alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

1. Der Vorsitzende, der Schriftführer und die Hälfte der weiteren Präsidiumsmitglieder
2. Der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und die weiteren Präsidiumsmitglieder
3. Die Wahl des Vorsitzenden der Chorjugend ist in § 5 geregelt. Die Wahl des Verbandschorleiters, seines Stellvertreters und des Jugendchorleiters ist in § 12 geregelt.
4. Die Wahlperiode dauert jeweils von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung, an der die Wahlen stattfinden.
5. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas Anderes. Wenn für ein Amt nur eine Person benannt worden ist und diese sich bereit erklärt hat, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl offen durch Handzeichen erfolgen, es sei denn, der Bewerber oder ein anwesender Vertreter wünschen, dass die Wahl geheim durchgeführt wird.
6. Sind mehrere Bewerber für ein Amt vorhanden, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte

der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertreter auf sich vereinigt. Wird diese Stimmenzahl von keinem Bewerber erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Hierbei ist der Bewerber gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter erhält. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 9 Besonderer Vertreter

Der Verband kann einen oder mehrere besondere Vertreter bestellen, § 30 BGB. Für die Bestellung und Abberufung des besonderen Vertreters sowie zur Regelung des Tätigkeits- und Vollmachtungsumfangs des besonderen Vertreters ist das Präsidium zuständig. Der besondere Vertreter wird als Geschäftsführer des Verbandes bestellt. Er vertritt diesen neben dem Präsidium und in Abstimmung mit diesen nach außen. Er ist im Umfang der Regelung in der Geschäftsordnung vertretungsberechtigt. Die Verbandsverantwortung des Präsidiums wird durch die Bestellung des besonderen Vertreters nicht eingeschränkt und geht der Verantwortung des besonderen Vertreters vor. Dem besonderen Vertreter kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt werden. Für diese ist neben der organschaftlichen Bestellung als Geschäftsführer ein Einstellungsvertrag erforderlich, der in die Zuständigkeit des Präsidiums fällt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Schriftführer

Der Schriftführer besorgt die anfallenden schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht vom Vorsitzenden selbst erledigt werden. Über die Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung fertigt er eine Niederschrift, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Finanzen zuständig. Er ist neben dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter befugt, Zahlungen für den CVH entgegenzunehmen und zu bescheinigen, sowie Zahlungen aus der Kasse des CVH im Rahmen des vom Chorverbandstag genehmigten Haushaltsplanes zu leisten. Die Höhe der Ausgaben, die einer Anweisung durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter bedürfen, wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben hat der Schatzmeister jährlich Rechnung zu legen und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Das Geschäftsjahr geht von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung. Für das neue Geschäftsjahr ist ein Finanzplan zu erstellen, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist

§ 12 Verbandschorleiter

1. Der Verbandschorleiter ist für die musikalischen Belange des Verbandes zuständig. Er berät das Präsidium sowie die Vereine in allen musikalischen Fragen. Er ist für die musikalische Gestaltung von Verbandsveranstaltungen verantwortlich und leitet bei sonstigen Veranstaltungen des Verbandes die Gemeinschaftschöre.

2. Im Falle der Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter.
3. Der Verbandschorleiter kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Besprechungen und Beratungen mit den Chorleitern der Mitglieder durchführen.
4. Der Verbandschorleiter, seine Stellvertreter und der Jugendchorleiter werden in der Mitgliederversammlung von den anwesenden Chorleitern in einfacher Mehrheit gewählt. Jeder Chorleiter besitzt unabhängig von der Anzahl der von ihm geleiteten Chöre eine Stimme.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
2. Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung in elektronischer Form.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Antrag dazu von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt wird oder der Vorsitzende nach Anhören des Präsidiums dies für notwendig hält.
4. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel als Präsenzversammlung einberufen und durchgeführt. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung oder einer Audio- bzw. Videokonferenz. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Die Mitglieder entsenden als Vertreter zur Mitgliederversammlung:
 - a) bis zu 50 aktiven Mitgliedern: 1 Vertreter
 - b) von 51 bis zu 100 aktiven Mitgliedern: 2 Vertreter
 - c) ab 101 aktiven Mitgliedern: 3 Vertreter
6. Maßgebend für die Zahl der Vertreter ist die Bestandserhebung des laufenden Jahres.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.
8. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
9. Bei Satzungsänderung ist nach § 17 zu verfahren.
10. Über die Auflösung des Chorverbandes wird nach § 18 entschieden.
11. Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung dem Vorsitzenden zugeleitet werden. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind vom Präsidium zu beraten. Bei rechtzeitig eingegangenen und begründeten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums, ob über den Antrag durch die Mitgliederversammlung beraten und entschieden wird.

§ 14 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Chorverbands Hohenstaufen. Sie ist für alle Angelegenheiten des Chorverbands Hohenstaufen zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ des Chorverbands Hohenstaufen durch die Satzung oder einen Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder
2. Die Wahl der Rechnungsprüfer
3. Bestätigung der Wahl des Vorsitzenden der Chorjugend
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Festlegung von Veranstaltungen des Chorverbands
6. Genehmigung der Jugendordnung
7. Die Entgegennahme des Jahresberichts
8. Die Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
9. Die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
10. Die Entscheidung über Berufungsanträge ausgeschlossener Mitglieder
11. Die Festsetzung des Jahresbeitrags
12. Die Festsetzung einer etwaigen Sonderumlage, die vom Präsidium unter Vorlage einer ausführlichen Begründung für deren Notwendigkeit zu beantragen ist
13. Die Feststellung und Abänderung der Satzung
14. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 15 Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens

1. Einnahmen und etwaige Gewinne aus den Veranstaltungen des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
2. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Bei Bedarf kann das Präsidium für die Chorverbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder nach Maßgabe einer Tätigkeitsvergütung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. Im Übrigen haben die Präsidiumsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Chorverband Hohenstaufen entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen bzw. durch Eigenbelege glaubhaft nachgewiesen werden.
6. Nähere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht dem Präsidium angehören. Diese haben vor der Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte zu prüfen und den Vermögensbestand festzustellen. Darüber haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidiums zu stellen. Eine außerordentliche Prüfung der Kasse kann vom Vorsitzenden jederzeit angeordnet werden.

§ 17 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen, der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vertreter, beschlossen werden, wenn die Satzungsänderung in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt und der vorgeschlagene Inhalt mitgeteilt wurde.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Chorverbandes kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Auflösung als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung genannt ist. Bei der Mitgliederversammlung müssen $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder vertreten sein, die Auflösung bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Vertreter. Ist nicht die erforderliche Zahl von Vertretern anwesend, so wird im Anschluss an die Mitgliederversammlung eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Chorverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter die Liquidatoren des Verbandes, es sei denn, die die Auflösung des Verbandes beschließende Mitgliederversammlung beschließt etwas Anderes.
3. Das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Verbandes fällt der Stiftung Kinder und Jugend des Schwäbischen Chorverbands zu, die es im Sinne von § 2 der Satzung verwendet, insbesondere zur Förderung der Kinder- und Jugendchöre.

§ 19 Geschäftsordnung

Das Präsidium beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 20 Geschäftsstelle

Der Chorverband Hohenstaufen unterhält eine Geschäftsstelle. Diese wird vom Geschäftsführer geleitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 12. November 2022 in Göppingen beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Göppingen, den 14. Januar 2023



Hermann Färber

Vorsitzender Chorverband Hohenstaufen